



Amtliche Mitteilungen 162/2015

**Fakultätsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 25. November 2015**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 22. DEZEMBER 2015

Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

vom 25. November 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 und des § 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 574) sowie auf der Grundlage der Grundordnung der Universität zu Köln (GO) vom 12.06.2015 (Amtliche Mitteilungen 52/2015) hat sich die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Fakultätsordnung gegeben:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Angehörige
- § 3 Fächergruppen
- § 4 Organe
- § 5 Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 6 Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung
- § 7 Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor einer wissenschaftlichen Einrichtung
- § 8 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats
- § 9 Wahl und Amtszeit des Dekanats
- § 10 Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans
- § 11 Aufgaben der Prodekaninnen bzw. der Prodekane
- § 12 Engere Fakultät
- § 13 Erweiterte Engere Fakultät
- § 14 Sitzungen der Engeren und Erweiterten Engeren Fakultät
- § 15 Beschlussfähigkeit, Mehrheiten
- § 16 Abstimmungsverfahren
- § 17 Rede- und Antragsrecht
- § 18 Tagesordnung
- § 19 Verfahrensweise bei der Abwicklung der Tagesordnung
- § 20 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 21 Sondervotum und Einspruch
- § 22 Protokoll
- § 23 Kommissionen

§ 24 Studienbeirat

§ 25 Auslegung dieser Ordnung

§ 26 Beschlussfassung über diese Ordnung, Änderung dieser Ordnung

§ 27 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben

(1) Die Fakultät nimmt nach § 26 Abs. 2 HG und § 13 GO unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität sowie der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihren Bereich die Aufgaben der Universität wahr. Insbesondere

1. hat sie die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen zu gewährleisten und trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, Angehörigen und Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können;
2. legt sie Berufungsvorschläge gem. §§ 37 Abs. 1 S. 1, 38 HG vor;
3. entscheidet sie über die Verleihung des Titels einer Honorarprofessorin bzw. eines Honorarprofessors und des Titels einer außerplanmäßigen Professorinnen bzw. eines außerplanmäßigen Professors;
4. führt sie Hochschulprüfungen durch, insbesondere Bachelor- und Masterprüfungen, Promotions- und Habilitationsverfahren;
5. verleiht sie den Titel einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.);
6. fördert sie die interdisziplinäre Zusammenarbeit und koordiniert ihre Forschungsvorhaben gem. § 70 HG.

(2) Die Fakultät ist zuständig für alle Satzungen, Ordnungen, Pläne und Reformen, die ihre Studiengänge, Prüfungen, Gremien, wissenschaftlichen Einrichtungen und Strukturen betreffen. Die Rechte der zentralen Hochschulorgane und Gremien bleiben unberührt.

(3) Darüber hinaus wirken die Fakultät sowie ihre Mitglieder und Angehörigen an den Aufgaben der Universität zu Köln mit.

(4) Über weitere Aufgaben, insbesondere in Forschung und Lehre, beschließt die Fakultät im Rahmen der gültigen Ordnungen.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

(1) Die Mitglieder der Fakultät sind die Mitglieder der Universität nach § 9 Abs. 1 - 3 HG, soweit sie nach dem gültigen Organisationsplan der Fakultät zugeordnet sind.

(2) Die Mitglieder bilden folgende Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG:

1. die Professorinnen bzw. Professoren sowie die Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung),
4. die Doktorandinnen bzw. Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden).

(3) Weitere Mitglieder der Fakultät nach § 9 Abs. 1 - 3 HG sind

1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen bzw. Professoren,
2. die außerplanmäßigen Professorinnen bzw. Professoren sowie die Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten,
3. die Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren.

Soweit entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen bzw. Professoren, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.

(4) Angehörige der Fakultät sind, soweit sie nicht Mitglieder nach Abs. 2 sind, entsprechend § 9 Abs. 4 HG:

1. die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen,
2. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
3. die Zweithörerinnen bzw. Zweithörer sowie die Gasthörerinnen bzw. Gasthörer.

(5) Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte und -pflichten nach § 10 Abs. 1 Satz 6 HG ruhen, nehmen für die Zeit ihrer Beurlaubung die Rechte und Pflichten einer Angehörigen bzw. eines Angehörigen der Fakultät wahr.

(6) Vertreterinnen und Vertreter einer Professur nach § 39 Abs. 2 HG sowie Professorinnen und Professoren, die in der Fakultät Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 3

Fächergruppen

(1) Die Fakultät gliedert sich in Fächergruppen. Das Nähere ergibt sich aus dem Organisationsplan der Fakultät.

(2) Die Zugehörigkeit der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zu einer bestimmten Fächergruppe bestimmt sich nach dem Schwerpunkt der Dienstaufgaben unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Institut bzw. bei Studierenden durch das erste Fach des ersten Studiengangs. In Zweifelsfällen entscheidet die Engere Fakultät im Einvernehmen mit den betroffenen Fachgruppen.

§ 4

Organe

Organe der Fakultät sind:

1. das Dekanat,
2. die Engere Fakultät.

§ 5

Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät gemäß § 29 HG sind die Fächergruppen, die Institute bzw. Seminare, die Lehr- und Forschungszentren sowie die Graduierten- und Forschungsschulen. Diese geben sich jeweils eine Ordnung, die der Zustimmung der Engeren Fakultät bedarf.

(2) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen entscheidet die Engere Fakultät.

§ 6

Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt dem Vorstand. Seine Zusammensetzung richtet sich nach §§ 11 und 29, Abs.3 HG. Das Nähere regelt eine Ordnung.

(2) Sollte die Ordnung der wissenschaftlichen Einrichtung keine eigenständige Regelung enthalten, verfährt der Vorstand sinngemäß nach den Verfahrensbestimmungen dieser Fakultätsordnung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung der Engeren Fakultät.

(3) Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 S. 2 HG über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist bei einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach erneuter Einladung die Beschlussfähigkeit auch gegeben, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 7

Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor einer wissenschaftlichen Einrichtung

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine als solche auf Lebenszeit beamtete oder unbefristet angestellte Professorin oder einen als solchen auf Lebenszeit beamteten oder unbefristet angestellten Professor für eine Amtszeit von einem Jahr zur Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum Geschäftsführenden Direktor. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl erfolgt in der Regel zu Beginn des Semesters, das der Amtszeit der zu wählenden Geschäftsführenden Direktorin bzw. des zu wählenden Geschäftsführenden Direktors vorausgeht. Die Einladung zur Wahl ergeht durch die amtierende Geschäftsführende Direktorin bzw. den amtierenden Geschäftsführenden Direktor, im Ausnahmefall durch die Dekanin bzw. den Dekan.

(3) Die Wahl findet geheim und ohne Aussprache statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Vorstands auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt; in diesem ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält (einfache Mehrheit). Kommt erneut keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

(4) Die Annahme der Wahl kann nur aus triftigem Grund abgelehnt werden.

(5) Gehört einer wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Professorin bzw. ein Professor an, so ist diese Geschäftsführende Direktorin bzw. dieser Geschäftsführender Direktor.

(6) Gehört einer wissenschaftlichen Einrichtung vorübergehend keine als solche auf Lebenszeit beamtete Professorin bzw. kein als solcher auf Lebenszeit beamteter Professor an, so wählt die Engere Fakultät eine hauptamtlich an der Universität zu Köln als Professorin Tätige bzw. einen hauptamtlich als Professor Tätigen zur Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum Geschäftsführenden Direktor. Ihre bzw. seine Amtszeit währt bis zum Amtsantritt einer Professorin bzw. eines Professors, die bzw. der der wissenschaftlichen Einrichtung angehört, jedoch längstens ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Vorstand regelt die Stellvertretung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors. In der Regel wird sie bzw. er durch eine oder mehrere Professorinnen bzw. einen oder mehrere Professoren der wissenschaftlichen Einrichtung vertreten; im Falle von Abs. 5 soll die Vertretung durch eine Professorin bzw. einen Professor einer benachbarten wissenschaftlichen Einrichtung erfolgen.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan und drei Prodekaninnen bzw. Prodekanen und nimmt gemäß § 27 Abs. 6 HG und § 13 Abs. 2 GO die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans wahr. Seine Zuständigkeiten bestimmen sich nach § 27 Abs. 1 HG. Eine Prodekanin bzw. ein Prodekan übernimmt die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG (Studiendekanin bzw. Studiendekan). Auf Beschluss der Engeren Fakultät können dem Dekanat weitere Aufgaben übertragen werden. Dieses gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Engeren Fakultät genehmigt werden muss.

(2) Das Dekanat führt die Beschlüsse der Engeren Fakultät aus und ist diesbezüglich der Engeren Fakultät rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat.

(3) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit der Engeren Fakultät den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation; es erteilt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(4) Das Dekanat verteilt gemäß § 27 Abs. 1 HG die Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät auf der Grundlage der im Benehmen mit der Engeren Fakultät von ihm festgelegten Grundsätzen der Verteilung.

(5) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät oder einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind.

(6) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorates darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.

§ 9

Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Dekanats

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan wird von der Engeren Fakultät unter Vorsitz der amtierenden Dekanin bzw. des amtierenden Dekans aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Für den Fall, dass die amtierende Dekanin bzw. der amtierende Dekan selbst zur Wiederwahl kandidiert, übernimmt die älteste der Engeren Fakultät angehörende Professorin bzw. der älteste ihr angehörende Professor den Vorsitz. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1 HG erfüllt. Die Prodekaninnen bzw. Prodekane werden von der Engeren Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Dekans bzw. der Dekanin mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist, getrennt vom Wahlakt, die Möglichkeit zu geben, sich vorzustellen.

(2) Die Wahl zur Dekanin bzw. zum Dekan und zur Prodekanin bzw. zum Prodekan kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(3) Die Wahlen erfolgen frei, gleich und geheim. Mit der Wahl zum Dekan bzw. zur Dekanin sowie zur Prodekanin bzw. zum Prodekan verliert das gewählte Mitglied, soweit es der Engeren Fakultät angehört, sein Stimmrecht. Für sie bzw. ihn rückt ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin in der Reihenfolge ihrer bzw. seiner Stimmzahl als stimmberechtigtes Mitglied in die Engere Fakultät nach.

(4) Der Amtsantritt der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekaninnen bzw. der Prodekane erfolgt jeweils zu Beginn des Sommersemesters. Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekaninnen bzw. der Prodekane beträgt vier Jahre. Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist zulässig; als wichtiger Grund ist insbesondere anzuerkennen, dass die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan nach zweijähriger Amtsführung vorrangig wieder Aufgaben in Forschung oder Lehre wahrzunehmen hat.

(5) Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(6) Scheidet die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Prodekanin bzw. ein Prodekan früher als sechs Monate vor dem Ende ihrer bzw. seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine neue Dekanin bzw. ein neuer Dekan oder eine neue Prodekanin bzw. ein neuer Prodekan durch die Engere Fakultät gem. Abs. 1 bis 4 zu wählen, mit der Maßgabe, dass die Wahl unter dem Vorsitz einer Prodekanin bzw. eines Prodekans oder, wenn es um die Wahl einer Prodekanin bzw. eines Prodekans geht, unter dem Vorsitz der Dekanin bzw. des Dekans erfolgt. Sie bzw. er tritt ihr bzw. sein Amt sofort an und führt es bis zur Neuwahl einer neuen Dekanin bzw. eines neuen Dekans oder einer neuen Prodekanin oder eines neuen Prodekans.

(7) Für die Dauer ihrer bzw. seiner Amtszeit wird die Dekanin bzw. der Dekan unbeschadet der Befugnisse der Dienstherrin bzw. des Dienstherrn entsprechend den geltenden Bestimmungen von ihren bzw. seinen Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit.

(8) Die Dekanin bzw. der Dekan oder die Prodekaninnen bzw. die Prodekane werden auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät in geheimer Wahl abgewählt, wenn zugleich gem. Abs. 1 bis 4 eine neue Dekanin bzw. ein neuer Dekan oder eine neue Prodekanin bzw. ein neuer Prodekan gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum). Die Ladungsfrist zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums beträgt mindestens 10 Werktage.

(9) Der Antrag nach Abs. 8 ist in der Weise zu stellen, dass der Engeren Fakultät eine namentlich benannte Kandidatin/ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolgerin/Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird. Für die Amtszeit des Nachfolgers gilt Abs. 6 S. 2 entsprechend.

(10) Sämtliche Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Rektor.

§ 10

Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan ist als Mitglied des Dekanats insbesondere zuständig für die Vertretung der Fakultät in der Universität und, unbeschadet der Befugnisse der Rektorin bzw. des Rektors, nach außen. Sie bzw. er hat den Vorsitz im Dekanat, legt die Zuständigkeit der Prodekaninnen bzw. der Prodekane fest und regelt seine Stellvertretung. Die Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Engeren Fakultät. Sie bzw. er bereitet deren Sitzungen vor.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender aller Fakultätskommissionen. Sie bzw. er kann den Vorsitz zeitweise an eine Prodekanin bzw. einen Prodekan oder an eine Professorin bzw. einen Professor delegieren.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan lädt jeweils zu Beginn jedes dritten Sommersemesters ihrer bzw. seiner Amtszeit zur konstituierenden Sitzung der neuen Engeren Fakultät ein. Falls die Amtszeit der amtierenden Dekanin bzw. des amtierenden Dekans abgelaufen war oder sie bzw. er fristgerecht ihren bzw. seinen Rücktritt erklärt hatte, wählt die neue Engere Fakultät in dieser Sitzung die zukünftige Dekanin bzw. den zukünftigen Dekan.

§ 11

Aufgaben der Prodekaninnen bzw. der Prodekane

(1) Die Prodekaninnen bzw. die Prodekane nehmen ihre Zuständigkeit im Rahmen der Gesamtverantwortung des Dekanats eigenständig wahr. Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt die erste Prodekanin bzw. den ersten Prodekan.

(2) Die Prodekaninnen bzw. Prodekane vertreten die Dekanin bzw. den Dekan bei deren bzw. dessen zeitweiliger Verhinderung.

(3) Die erste Prodekanin bzw. der erste Prodekan führt bei vorzeitigem Ausscheiden der Dekanin bzw. des Dekans aus dem Amt die Geschäfte der Dekanin bzw. des Dekans bis zur Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans.

(4) Die Prodekaninnen bzw. Prodekane vertreten sich gegenseitig.

§ 12

Engere Fakultät

(1) Der Engeren Fakultät obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstige Ordnungen der Fakultät zuständig. Die Engere Fakultät nimmt die Berichte des Dekanats entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Mitglieder der Engeren Fakultät sind:

mit beratender Stimme

1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und
2. die Prodekaninnen bzw. die Prodekane

und mit Stimmrecht

3. neun Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

5. drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Studierenden und
6. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Auf Vorschlag der Vertreterin oder des Vertreters aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung spätestens sechs Monate vor Ende der Amtszeit ist die Zahl dieser Vertreterinnen und Vertreter für die nächste Amtszeit auf zwei zu erhöhen. In diesem Fall ist die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf acht zu verringern.

(3) Die Wahlen zur Engeren Fakultät finden alle zwei Jahre, bei den Studierenden jährlich, jeweils im Wintersemester statt. Die Gewählten treten ihr Amt zu Beginn des folgenden Sommersemesters an.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre; sie können in unmittelbarer Reihenfolge einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr; sie können in unmittelbarer Reihenfolge zweimal wiedergewählt werden.

(5) Bei Verhinderung eines Mitglieds werden dessen Rechte durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter in der durch das Wahlergebnis festgelegten Reihenfolge wahrgenommen. Das verhinderte Mitglied unterrichtet rechtzeitig die Dekanin bzw. den Dekan über ihre bzw. seine Verhinderung; Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden entsprechend eingeladen.

(6) Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten.

(7) Die Mitgliedschaft in der Engeren Fakultät endet bei

1. Ausscheiden aus der Fakultät,
2. Entpflichtung oder Versetzung in den Ruhestand,
3. Wechsel der Gruppenzugehörigkeit.

§ 13

Erweiterte Engere Fakultät

Zur Wahrnehmung der im folgenden genannten Aufgaben wird die Engere Fakultät um alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Erweiterten Engeren Fakultät erweitert. Die Erweiterte Engere Fakultät spricht bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Zwischen- und Endevaluationen von Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren sowie bei der Verabschiedung von Habilitations- und Promotionsordnungen Empfehlungen aus.

§ 14

Sitzungen der Engeren und der Erweiterten Engeren Fakultät

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan lädt die Engere Fakultät und die Erweiterte Engere Fakultät zu Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Semester. Die Teilnahme an den Sitzungen der Engeren Fakultät ist für alle Mitglieder und bei entsprechenden Entscheidungen für alle Stimmberechtigten Dienstpflicht. Eine Verhinderung ist der Dekanin bzw. dem Dekan anzuzeigen. Die Sitzungstermine sind in geeigneter Weise öffentlich zu machen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin versandt werden. Die Einladung zu Sitzungen, die Personalwahlen betreffen, soll spätestens zehn Werktage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Die Termine der geplanten Sitzungen gibt die Dekanin bzw. der Dekan möglichst frühzeitig bekannt. Aus triftigem Grund kann im Verlauf eines Semesters von diesen Terminen abgewichen werden, auch dadurch, dass zusätzliche Sitzungen anberaumt werden.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan beruft in gleicher Weise unverzüglich zu einer Sitzung ein, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät einen Sachantrag stellt, der dies verlangt.

(3) Sitzungen sollen nur in besonderen Ausnahmefällen in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(4) In dringenden Fällen kann das Dekanat (in Eilkompetenz die Dekanin bzw. der Dekan) in der vorlesungsfreien Zeit Beschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeiführen; sie bzw. er hat in der nächsten Sitzung die Engere bzw. die erweiterte Engere Fakultät über das Ergebnis der Entscheidung zu unterrichten.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Engeren Fakultät nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die Dekanin bzw. der Dekan in Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Eilkompetenz entscheiden. Das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Engere Fakultät in angemessener Frist über ihre bzw. seine Entscheidung und bittet um Zustimmung.

(6) Den Vorsitz der Engeren Fakultät führt die Dekanin bzw. der Dekan. Die Engere Fakultät wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Sitzungen der Engeren Fakultät sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Entscheidungen über Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(8) Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich. Alle Mitglieder und Teilnehmer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht; die Dekanin bzw. der Dekan hat auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder der Engeren Fakultät die durch sie Vertretenen über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, unterrichten.

§ 15

Beschlussfähigkeit, Mehrheiten

(1) Die Engere Fakultät ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes festgestellt ist. Der Antrag muss vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.

(2) Bei Entscheidungen, die Lehre, Forschung oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, wirken die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Engeren Fakultät beratend mit. In diesen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren, haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen innerhalb der Fakultät wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan zu Beginn der Amtszeit des betreffenden Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.

§ 16

Abstimmungsverfahren

(1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds der Engeren Fakultät hat die Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen, soweit keine anderen Bestimmungen entgegenstehen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim; dies gilt auch für die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekaninnen bzw. Prodekane. Entscheidungen über Prüfungs- und Habilitations- oder vergleichbare Leistungen werden insoweit nicht zu den Personalangelegenheiten gerechnet; bei diesen Entscheidungen ist zudem Stimmenthaltung unzulässig.

(2) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder findet, es sei denn, dass eine gesetzliche Vorschrift oder eine Ordnung oder Satzung der Universität zu Köln oder der Fakultät etwas anderes bestimmt.

(3) Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Teilnahme an der Abstimmung ausgeübt werden.

§ 17

Rede- und Antragsrecht

(1) Die Mitglieder der Engeren Fakultät, bei entsprechenden Beratungen auch die Mitglieder der Erweiterten Engeren Fakultät, haben Rede- und Antragsrecht. Andere Personen haben Rede- und Antragsrecht in den Sitzungen der Engeren bzw. der Erweiterten Engeren Fakultät, soweit es ihnen durch eine gesetzliche Vorschrift oder eine Ordnung oder Satzung der Universität zu Köln oder der Fakultät zusteht oder von der Engeren im Einzelfall aus wichtigem Grund durch Beschluss erteilt wird.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan kann im Einvernehmen mit der Engeren Fakultät bei einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige aus den Fakultäten, der Universitätsverwaltung oder aus dem Rektorat zur Teilnahme an der Beratung einladen.

§ 18

Tagesordnung

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan erstellt die Tagesordnung für die Sitzung der Engeren Fakultät bzw. der Erweiterten Engeren Fakultät und versendet sie zusammen mit der Einladung.

(2) Jedes Mitglied der Fakultät kann zu Angelegenheiten, für die ihm das Antragsrecht zusteht, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Die Dekanin bzw. der Dekan hat diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, es sei denn, sie betreffen Gegenstände außerhalb der Zuständigkeit der Fakultät. Entsprechende Anträge müssen der Dekanin bzw. dem Dekan spätestens zehn Tage vor der Sitzung zugegangen sein. Setzt die Dekanin bzw. der Dekan einen Antrag nicht auf die Tagesordnung, hat sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan kann vor Eintritt in die Tagesordnung Erweiterungen oder Änderungen der Tagesordnung vorschlagen. Sie bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Engeren Fakultät.

(4) Lehnt die Engere Fakultät die Aufnahme eines zusätzlichen Punktes in die Tagesordnung ab, kann die Dekanin bzw. der Dekan die Aufnahme des betreffenden Punktes erneut vorschlagen mit der Maßgabe, dass eine Beratung zur Herstellung eines Meinungsbildes ohne Entscheidung stattfinden soll. Ein solcher Vorschlag bedarf der mehrheitlichen Zustimmung.

(5) Umfangreiche Beschlussvorlagen, zum Beispiel Studien- und Prüfungsordnungen, müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder der Engeren Fakultät sein.

§ 19

Verfahrensweise bei der Abwicklung der Tagesordnung

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan eröffnet die Beratung über jeden Punkt der Tagesordnung und informiert über den Sachverhalt.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen; sie bzw. er kann jederzeit nach Abschluss der Ausführungen einer Rednerin bzw. eines Redners selbst das Wort ergreifen.

(3) Auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans kann die Engere Fakultät über die Beschränkung der Redezeit (in der Regel auf drei Minuten) beschließen und bei Überschreiten der Redezeit das Wort entziehen. In besonderen Fällen kann sie bzw. er eine Beschränkung der Redezeit auch während der Ausführungen einer Rednerin bzw. eines Redners festsetzen.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan kann Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die gegen die Ordnung verstoßen, zur Ordnung rufen. Nach dem zweiten Ordnungsruf an eine Rednerin bzw. einen Redner kann sie bzw. er dieser bzw. diesem das Wort entziehen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann sie bzw. er die Betreffende bzw. den Betreffenden zeitweise oder ganz von der Sitzung ausschließen.

(5) Gegen Entscheidungen der Dekanin bzw. des Dekans nach Abs. 3 und 4 ist die Möglichkeit des Einspruchs an die Engere Fakultät gegeben. Der Einspruch muss noch in der Sitzung erhoben werden. Die Engere Fakultät entscheidet unmittelbar ohne Aussprache in offener Abstimmung, indem sie dem Einspruch abhilft oder die Entscheidung der Dekanin bzw. des Dekans bestätigt.

§ 20

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Abschluss der Ausführungen einer Rednerin bzw. eines Redners unterbrochen.

(2) Das Vorbringen eines Antrags zur Geschäftsordnung und seine Begründung sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können verlangen:

1. Vertagung der Sitzung,
2. Unterbrechung der Sitzung,
3. Vertagung des behandelten Punktes der Tagesordnung, in der Regel auf die nächste Sitzung,
4. Nichtbefassung mit dem behandelten Punkt der Tagesordnung,
5. Änderung der Verfahrensweise, etwa Untergliederung oder Zusammenfassung von Punkten der Tagesordnung,
6. Übergang zur Tagesordnung, d.h. Verzicht auf Abstimmung und Beginn der Beratung des nächsten Punktes der Tagesordnung,
7. Verweisung des behandelten Punktes an eine Kommission,
8. Ausschluss der Öffentlichkeit,
9. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
10. Schließung der Rednerliste,
11. Beschränkung der Redezeit,
12. geheime Abstimmung, soweit keine Vorschrift entgegensteht,
13. Überprüfung des Abstimmungsergebnisses,

(4) Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung kann ferner enthalten:

1. sachliche Richtigstellung,
2. Ankündigung eines Sondervotums.

(5) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen, erfolgt unmittelbar die offene Abstimmung. Andernfalls ist eine Gegenrede zu hören.

§ 21

Sondervotum und Einspruch

(1) Jedes Mitglied der Engeren Fakultät, dessen Position bei einer Abstimmung unterlegen ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern es dies in der Sitzung während der Behandlung des betreffenden Punktes der Tagesordnung angekündigt hat (vgl. § 20 Abs. 4 Nr. 2). Das Sondervotum muss innerhalb von acht Tagen vorgelegt werden.

(2) Das Sondervotum sollte sich nur auf Argumente und Anträge beziehen, die in der Sitzung selbst vorgetragen worden sind.

(3) Das Sondervotum ist in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen. Falls es sich auf Beschlüsse bezieht, die anderen Stellen, insbesondere dem Rektorat, zuzuleiten sind, ist es diesen beizufügen.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, das Sondervotum durch eine Stellungnahme zu ergänzen. Für eine solche Stellungnahme gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Die Betroffenen können binnen einer Woche schriftlich einen begründeten Einspruch gegen einen Beschluss der Engeren Fakultät erheben, der nach ihrer Meinung die Interessen der wissenschaftlichen Einrichtung oder des Faches verletzt. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn ist in einer weiteren Sitzung der Engeren Fakultät zu entscheiden.

§ 22

Protokoll

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan führt über jede Sitzung ein Protokoll. Dies kann von der Dekanin bzw. dem Dekan auf ein Hochschulmitglied delegiert werden. Das Protokoll wird von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer und von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnet.

(2) Das Protokoll enthält:

1. die Anwesenheitsliste mit Vermerken über die entschuldigt fehlenden Mitglieder,
2. die Tagesordnung unter Berücksichtigung von § 18 Abs. 3 und 4,
3. die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen,
4. die Abstimmungsergebnisse,
5. in der Regel eine kurze Wiedergabe der Beratung über die einzelnen Punkte der Tagesordnung,
6. Sondervoten (vgl. § 21 Abs. 3 und 4).

(3) Das Protokoll kann von den Mitgliedern der Engeren Fakultät und, soweit der Grundsatz der Vertraulichkeit dem nicht entgegensteht, von den Mitgliedern der Erweiterten Engeren Fakultät spätestens in der Woche vor der nächstfolgenden Sitzung im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan im Dekanat zugänglich gemacht werden. Als vertraulich sind die Entscheidungen in der nichtöffentlichen Sitzung der Engeren Fakultät anzusehen.

(4) Gegen Aussagen im Protokoll sind Gegendarstellungen oder Korrekturen unter Namensnennung möglich. Sie werden dem Protokoll beigelegt.

(5) Ein Ergebnisprotokoll, das die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen enthält, wird an die Mitglieder der Engeren Fakultät und der Erweiterten Engeren Fakultät spätestens zusammen mit der Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung versandt. Dieses Ergebnisprotokoll hält für den Teil, der Habilitationen sowie Promotionsfragen betrifft, nach dem Grundsatz der Vertraulichkeit nur die Ergebnisse fest. Das Ergebnisprotokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushang an der Informationstafel des Dekanats, bekannt gemacht.

(6) Gegen das Protokoll kann spätestens zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan. Hilft sie bzw. er dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Engere Fakultät. Wird dem Einspruch abgeholfen, ist eine entsprechende Änderung des Protokolls vorzunehmen. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 23

Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen kann die Engere Fakultät Kommissionen bilden, die beratende Funktion haben. Ständige Kommissionen der Fakultät sind die Strukturkommission, die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform, die Forschungskommission, die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium, die Kommission für Qualitätsmanagement, die Kommission zur Evaluation von Juniorprofessuren und die Tenure-Kommission. Der Vorsitz der Kommission bestimmt sich nach § 10 Abs. 3. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder in der Kommission zur Evaluation von Juniorprofessuren und in der Tenure-Kommission beträgt jeweils drei Jahre, in den anderen Kommissionen jeweils zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Zahl der Kommissionsmitglieder sowie die Zusammensetzung der Kommission nach Fächern und Gruppen richtet sich nach der Art der zu behandelnden Angelegenheit. Jede Gruppe hat grundsätzlich das Recht, durch mindestens ein Mitglied in der Kommission vertreten zu sein. Sofern die Zusammensetzung der jeweiligen Kommission nicht an anderer Stelle geregelt ist, setzen sich die Kommissionen wie folgt zusammen: Ist die Zahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer größer als fünf, können die Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter entsenden; ist sie größer als zehn, je drei; die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung entsendet in diesem Falle je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter; ist die Zahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer größer als fünfzehn, entsenden die Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden je vier Mitglieder. Auf Antrag kann die Fakultät auch eine paritätische Besetzung von beratenden Kommissionen beschließen.

(3) Zu Mitgliedern einer Kommission können alle Mitglieder der Fakultät gewählt werden. In besonders begründeten Fällen können auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten mit ihrem Einverständnis in eine Kommission berufen werden, falls nicht andere Bestimmungen dem entgegenstehen.

(4) Bei Angelegenheiten, die eine Zusammenarbeit mit einer anderen Fakultät oder mehreren anderen Fakultäten erfordern, sollen der Kommission auch Mitglieder dieser anderen Fakultät(en) angehören.

(5) Die Engere Fakultät bildet bei Bedarf jeweils eine Kommission für die Besetzung einer Professur, die Ernennung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor oder die Verleihung einer Ehrendoktorwürde.

(6) Kommissionssitzungen sind nichtöffentlich; § 14 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(7) Die Dekanin bzw. der Dekan kann zur Beratung einer Kommission mit deren Einverständnis sachverständige Personen hinzuziehen.

(8) Beratungsergebnisse einer Kommission haben für die Fakultät den Charakter von Anträgen.

§ 24

Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden die Engere Fakultät sowie das Dekanat von dem Studienbeirat der Fakultät beraten (vgl. § 28 (8) HG). Der Studienbeirat besteht aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzendem und drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter sowie fünf Studierenden der Fakultät. Für die Mitglieder, außer der oder dem Vorsitzenden ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die oder der Vorsitzende wird durch eine andere Prodekanin oder einen anderen Prodekan der Fakultät vertreten. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorzeitig aus, wählt die Engere Fakultät unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.

(2) Die Mitglieder außer der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan werden von der Engeren Fakultät für die Amtszeit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan gewählt. Der Studienbeirat kann Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

(3) Der Studienbeirat kann für ihm übertragende Aufgaben Kommissionen einrichten. Diese Kommissionen nehmen die Beratungsfunktion des Studienbeirates nach Absatz 1 Satz 1 in den Ihnen jeweils übertragenden Angelegenheiten wahr. Die Mitglieder der Kommissionen werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Studienbeirat aus dessen Mitte gewählt. Die Kommissionen können Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

§ 25

Auslegung dieser Ordnung

(1) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Ordnung oder bei Vorwürfen über Verstöße gegen diese Ordnung entscheidet nach Anhören der Engeren Fakultät die Dekanin bzw. der Dekan.

(2) Über Einsprüche gegen eine Entscheidung der Dekanin bzw. des Dekans nach Abs. 1 entscheidet das Rektorat.

§ 26

Beschlussfassung über diese Ordnung, Änderung dieser Ordnung

Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der Engeren Fakultät.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Zugleich tritt die Fakultätsordnung vom 1. Dezember 2008 (Amtliche Mitteilungen 89/2008) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 25.11.2015

Köln, den 25. November 2015

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.
Universitätsprofessor Dr. Stefan Grohé